

Regelung für Fehlzeiten in Mittel- und Oberstufe

Liebe Schüler*innen,

wir alle werden einmal krank, haben nicht verschiebbare Termine, nehmen an außerschulischen Veranstaltungen teil oder sind für die Schule unterwegs, dann fehlen wir im Unterricht und es entstehen mitunter Fehlzeiten. Dafür braucht es in der Schule Regeln, damit es geordnet und gerecht bei zugeht.

Unseren Regeln sind vier **Prämissen** zugrunde gelegt, die sich am WdG bewährt haben:

Klausuren und **Abgabefristen** von Klausurersatzleistungen **haben**, sofern sie im Klausurplan eingetragen und damit für alle ersichtlich sind, **Vorrang** vor schulischen und genehmigten außerschulischen Veranstaltungen. Davon kann, wenn die klausurschreibenden Kolleg*innen einverstanden sind, im Einzelfall abgewichen werden. Daraus leitet sich aber kein Anspruch darauf ab.

Die Schüler*innen sind verpflichtet **auf Lehrer*innen zuzukommen**, um Fehlzeiten entschuldigen zu lassen, gleichgültig aus welchen Gründen sie gefehlt haben mögen. Bei vorhersehbaren Fehlzeiten sollten Schüler*innen nach Möglichkeit die betroffenen Fachlehrkräfte frühzeitig informieren, damit diese ggf. ihren Fachunterricht darauf einstellen können.

Bitten um Entschuldigungen sind in der Regel in den **Planer** einzutragen und bei Minderjährigen von den **Sorgeberechtigten zu unterzeichnen**. (**Ausnahme:** Ärztliche Bescheinigungen. Schulische Veranstaltungen werden von den verantwortlichen Fachlehrer*innen unterzeichnet, s. u.)

Ist es für Lehrer*innen **unklar**, ob eine Fehlstunde abgezeichnet wurde oder darf davon ausgegangen werden, dass Entschuldigungen **voraussichtlich noch erbracht** werden (z. B. wenn Schüler*innen kurz vor der Zeugniskonferenzzeit fehlen und bis Eintragungsschluss noch nicht wieder im Unterricht erscheinen konnten), gilt das „**In dubio pro reo**“-Prinzip.

Regeln

Unentschuldigte Fehlzeiten entstehen, wenn Schüler*innen ihre Bitten um Entschuldigung nicht von der jeweiligen Fachlehrkraft abzeichnen lassen oder nicht mehr abzeichnen lassen können. Dies ist der Fall, wenn die entsprechende Bitte nicht zur nächsten Unterrichtsstunde, zu der die Schüler*innen wieder im Fachunterricht erscheinen, vorgezeigt wird, sondern erst später.

Entschuldigte Fehlzeiten entstehen, wenn Schüler*innen aus guten Gründen (Krankheit, genehmigte außerschulische Aktivitäten, höhere Gewalt) nicht zum Unterricht erscheinen können und zur nächsten Unterrichtsstunde, zu der die Schüler*innen wieder im Fachunterricht erscheinen, ihre Bitte um Entschuldigung vorweisen.

Keine Fehlzeiten sind einzutragen, wenn Schüler*innen vom Unterricht **beurlaubt** sind (etwa wegen eines Auslandsaufenthaltes) oder wegen **schulischer Aktivitäten** fehlen (Sanitätsdienst, Exkursionen, Wettbewerbe, Musikproben, Theaterproben etc.). Die Mitteilungen hierüber erhalten Fachlehrkräfte über eine entsprechende **Notiz der Sorgeberechtigten oder der Schüler*innen selbst**. In letzterem Falle ist die Mitteilung von der für die Veranstaltung verantwortlichen **Lehrkraft abzuzeichnen**.

Berechtigte Einsprüche gegen Fehlzeiten können innerhalb einer **Woche** nach Austeilung des Zeugnisses geltend gemacht werden. Betroffene Schüler*innen kommen bitte zur jeweiligen Abteilungsleitung. Diese informiert dann, in welchen Fächern (unentschuldigte) Fehlstunden eingetragen sind. Die Schüler*innen klären mit der Fachlehrkraft das genaue Datum und legen die Bitte um Entschuldigung (sofern sie tatsächlich abgezeichnet war) der Abteilungsleitung vor.

Br, Bz; Februar 2017